



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/252

Alle Abgeordneten

18. Oktober 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
213
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes zum Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*

Zuleitung des Vertragstextes nach Abschnitt II Ziffer 3 der Parliamentsin-
formationsvereinbarung in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Landeshaushalts-
ordnung

Anlage:

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ge-
mäß Artikel 91b des Grundgesetzes mit markierten streitigen und un-
streitigen Änderungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II Ziffer 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung
des Landtags durch die Landesregierung“ wird der Landtag mit diesem
Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Landesregierung die
Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung zum Zukunftsvertrag *Studium
und Lehre stärken* (ZSL) beabsichtigt.

Der ZSL ist wie sein Vorgänger, der Hochschulpakt, zu einem unver-
zichtbaren Teil der Hochschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen ge-
worden. Ziele des ZSL sind eine flächendeckend hohe Qualität von Stu-
dium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der Hochschul-
landschaft und der bedarfsgerechte Erhalt der Studienkapazitäten. Ein
wesentlicher Schwerpunkt wurde auf den Ausbau von dauerhaften Be-
schäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und
künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an den

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4105
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Hochschulen gelegt. Mit der Vertragsänderung wollen Bund und Länder unter Berücksichtigung der Haushaltssituation eine Dynamisierung des ZSL in Anlehnung an den Pakt für Forschung und Innovation beschließen.

Seite 2 von 2

Gemäß § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung übersende ich mit diesem Schreiben die noch nicht verabschiedete Fassung der geplanten geänderten Bund-Länder-Vereinbarung.

Die endgültige Beschlussfassung durch die Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz ist für den 4. November 2022 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ina Brandes', written over a light blue rectangular background.

Ina Brandes

ENTWURF

Hinweise:

Änderungen gegenüber der Beschlussfassung vom 6. Juni 2019 sind im Änderungsmodus dargestellt:

- Sofern sich Änderungen nur auf ein bestimmtes *Szenario* beziehen, wird mittels gelber Markierung darauf hingewiesen.

- Auf strittige Änderungsvorschläge des *Bundes* oder der *Länder* wird, ggf. bezogen auf das betreffende *Szenario* (sofern die Änderung nicht alle Szenarien betrifft), mittels grüner Markierung hingewiesen. Der entsprechende Absatz ist zudem durch einen roten Kasten hervorgehoben.

1 **Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern**

2 **gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes**

3 **über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken***

4 **gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs**

5 **von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019**

6 BAnz. AT 04. September 2019 B3

7 geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)

8 vom 2. Juli 2021, BAnz. AT 02. Dezember 2021 B8

9 **Präambel**

10 Als innovationsstarkes Land ist Deutschland dauerhaft auf exzellent ausgebildete aka-
11 demische Fachkräfte angewiesen. Sie sind wesentlich für die wissenschaftliche, wirt-
12 schaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes. Die Förderung der strategi-
13 schen Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandorts Deutschlands mit Hochschulen
14 auch von internationaler Anziehungskraft, die die junge Generation qualitativ hochwer-
15 tig ausbilden, ist von überregionaler Bedeutung.

16 International wettbewerbsfähige Studienbedingungen und eine hohe Qualität in der
17 Lehre an allen deutschen Hochschulen sind entscheidende Voraussetzungen für eine
18 hochwertige akademische Bildung der Studierenden und die Anziehungskraft des
19 deutschen Hochschulsystems auf zukünftige Fachkräfte aus aller Welt. Der Erhalt be-
20 darfsgerechter, ausreichender Studienkapazitäten bei anhaltend hoher Studiennach-
21 frage wahrt die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme des Studiums und si-
22 chert den akademisch ausgebildeten Fachkräftenachwuchs für Deutschland.

23 Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutsch-
24 land setzen deshalb ihre insbesondere durch den Hochschulpakt 2020 begonnenen
25 Anstrengungen zur Stärkung der Hochschulen durch die Förderung eines angemessenen
26 Studienangebots und eines qualitativ hochwertigen Hochschulstudiums fort und
27 entwickeln diese strategisch weiter, um den Wissenschaftsstandort Deutschland nach-
28 haltig zu stärken und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

29 Sie beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Kör-
30 perschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes die fol-
31 gende, dauerhafte Verwaltungsvereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und*
32 *Lehre stärken*. Die unbefristete Laufzeit des Zukunftsvertrags erhöht die Stabilität und
33 die finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen.

34 § 1

35 Ziele und Maßnahmen

36 (1) Ziele dieses Zukunftsvertrags sind eine flächendeckend hohe Qualität von Stu-
37 dium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der deutschen Hochschulland-
38 schaft sowie der bedarfsgerechte Erhalt der Studienkapazitäten in Deutschland, um
39 langfristig ausreichend akademische Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft und Ge-
40 sellschaft auszubilden.

41 (2) Um diese Ziele zu erreichen, setzen die Länder bei der Verwendung der Mittel
42 Schwerpunkte insbesondere beim Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnis-
43 sen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und
44 Lehre befassten Personals an den Hochschulen. Damit soll auch eine Verbesserung
45 der Betreuungsverhältnisse bzw. der Betreuungssituation erreicht werden. Dabei wir-
46 ken die Länder auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung des Personals
47 hin.

48 (3) Die Länder setzen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 und zur Umsetzung
49 der länderspezifischen Schwerpunkte die Mittel auch für weitere Maßnahmen ein.
50 Dazu gehören unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingun-
51 gen des Studiums und des Studienerfolgs sowie zur Vermeidung von Studienabbrü-
52 chen. Ferner zählen dazu Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit und der
53 Übergänge im Bildungssystem, insbesondere durch Förderung geeigneter Maßnah-
54 men für eine zunehmend heterogenere Studierendenschaft. Möglichkeiten der Digita-
55 lisierung sollen gezielt für Qualitätssteigerungen in Studium und Lehre genutzt werden.
56 Die Länder sehen gegebenenfalls Schwerpunktsetzungen in bestimmten Fächergrup-
57 pen vor. Eine nicht abschließende Liste beispielhafter Maßnahmen ist in Anlage 1 ent-
58 halten.

59 (4) Der Zukunftsvertrag nimmt alle Hochschultypen, Arten des Studiums, Fächer-
60 gruppen und Abschlussarten (ohne Promotion) in den Blick.

61

§ 2

62

Verpflichtungserklärungen der Länder

63

(1) Jedes Land erstellt eine Verpflichtungserklärung. Verpflichtungserklärungen der Länder ermöglichen eine Umsetzung des Zukunftsvertrags, die den spezifischen Herausforderungen und Bedarfen der einzelnen Länder und ihrer Hochschulen gerecht wird. Ihre Laufzeit beträgt ~~[Sz3b/Bund: sieben zehn]~~ [sieben] Jahre.

64

65

66

67

(2) Die Ziele des Zukunftsvertrags gemäß § 1 und der in Anlage 1 beigefügte Maßnahmenkatalog bilden den Rahmen für die Verpflichtungserklärungen der Länder; Erklärungen zur Betreuungssituation gemäß § 1 Absatz 2 sind verbindlicher Bestandteil. Ausgehend von einer Darstellung der Ausgangslage gestalten die Länder ihre Verpflichtungserklärungen entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen in eigener Verantwortung und nach Konsultationen mit dem Bund aus und stellen dar, welche strategischen Ansätze und Schwerpunkte sie bei der Verwendung der bereitgestellten Mittel verfolgen. ~~[Sz1: Davon abweichend können die Länder ohne Konsultationen mit dem Bund ihre Verpflichtungserklärungen für das Jahr 2024 einseitig anpassen.]~~ Die Länder wählen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der hochschulplanerischen Zielstellungen eines Landes und der jeweiligen hochschulspezifischen Gegebenheiten und Herausforderungen aus. Die verfolgten Schwerpunktsetzungen sind mit qualitativen bzw. quantitativen Indikatoren zu unterlegen. Aufbau, Struktur und Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen richten sich nach Anlage 2.

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

(3) Die Verpflichtungserklärungen der Länder werden nach ihrer Erstellung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vorgelegt. Sie erlangen nach Kenntnisnahme in der GWK Gültigkeit und werden veröffentlicht.

83

84

85

(4) Die Länder sind berechtigt, entsprechend dem in Absätzen 2 und 3 festgelegten Verfahren Anpassungen an ihren Verpflichtungserklärungen vorzunehmen. Die Laufzeit der Verpflichtungserklärungen bleibt dadurch unberührt.

86

87

88

~~[Sz3b/Bund: (5) Die Verpflichtungserklärungen der Länder werden entsprechend dem in Absätzen 2 und 3 festgelegten Verfahren für eine Laufzeit bis zum Jahr 2030 angepasst, mit dem Ziel einer Kenntnisnahme durch die GWK im Sommer 2023.]~~

89

90

91

~~(5)~~ (6) Das Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen der Länder wiederholt sich jeweils im letzten Jahr ihrer Laufzeit. Erfahrungen aus den auslaufenden Verpflichtungserklärungen sowie aus der Berichterstattung und der Evaluation sind dabei zu berücksichtigen.

92

93

94

Mittelbereitstellung durch den Bund

97 (1) Zur Umsetzung dieses Zukunftsvertrages stellt der Bund ~~ab dem Jahr in den~~
 98 Jahren 2021 und 2022 jährlich einen Betrag in Höhe von 1,88 Mrd. Euro bereit. ~~Der~~
 99 ~~Bund erhöht seine Mittelbereitstellung ab dem Jahr 2024 auf 2,05 Mrd. Euro jährlich.~~
 100 [Sz1: Der Bund erhöht seine Mittelbereitstellung in den Jahren 2023 bis 2027 um jähr-
 101 lich 3 % gegenüber dem Vorjahr (Anlage 5).] [Sz3a/b: Der Bund erhöht seine Mittelbe-
 102 reitstellung im Jahr 2023 um 3 % gegenüber dem um 3 % erhöhten Betrag des Vor-
 103 jahres. In den Jahren 2024 bis [Sz3a: 2027] [Sz3b: 2030] erhöht der Bund seine Mit-
 104 telbereitstellung um jährlich 3 % gegenüber dem Vorjahr (Anlage 5).] In den Jahren
 105 2021 bis 2023 werden die Bundesmittel für die Ausfinanzierungsphase gemäß der
 106 Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1
 107 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 vom 11. Dezember 2014 angerech-
 108 net.

109 (2) Die Mittelbereitstellung erfolgt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

110 (3) Der Anteil an den im jeweiligen Jahr bereitgestellten Bundesmitteln, der für ein
 111 Land höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich nach dem Anteil aller Hochschulen
 112 des Landes in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft
 113 oder Rechtsform einer Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie von
 114 staatlich anerkannten Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden; an
 115 den bundesweiten Zahlen der folgenden gewichteten Parameter (gemäß amtlicher
 116 Statistik):

117 a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Studi-
 118 enjahr (Gewichtung: 20 %),

119 b) Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei
 120 Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %),

121 c) Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion)
 122 (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren
 123 berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen:
 124 Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Ab-
 125 schlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

126 (4) Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird für jedes Jahr neu berech-
 127 net. Zur Berechnung wird am 31. Dezember des Vorjahres ein Zwei-Jahres-Durch-
 128 schnitt der Parameter gemäß Absatz 3 anhand der jüngsten zur Verfügung stehenden
 129 endgültigen Datensätze des Statistischen Bundesamtes gebildet.

130

§ 4

131

Übergangsregelungen

132 (1) Um die im Rahmen des Hochschulpakts 2020 geschaffenen und mit Unterstüt-
133 zung von Bundesmitteln finanzierten Kapazitäten zu erhalten, werden in den Jahren
134 2022 bis 2025 als Sockelbetrag zusätzlich zur vereinbarten Auslauffinanzierung des
135 Hochschulpakts 2020 Mittel bereitgestellt, die entsprechend dem jeweiligen Länderan-
136 teil an den Zuweisungen des Bundes an die Länder (Durchschnitt der Jahre 2013 bis
137 2020 mit Zwischenausgleich) verteilt werden.

138 (2) Die Mittel mit Bezug zum Hochschulpakt 2020 (Auslauffinanzierung und Sockel)
139 betragen im Jahr 2022 insgesamt 60 % und im Jahr 2023 insgesamt 45 % der zur
140 Verfügung stehenden Bundesmittel (inkl. der Mittel für die Ausfinanzierung des Hoch-
141 schulpakts 2020). Im Jahr 2024 beträgt der Sockel 30 % der zur Verfügung stehenden
142 Bundesmittel und im Jahr 2025 15 %. Nach dem Jahr 2025 ist die Wirkung der Socke-
143 lung aufgehoben.

144 (3) Neben der Anwendung der neuen Bemessungsgrundlage wird in den Jahren
145 2021 bis 2027 eine Pauschale in Höhe von 40 Mio. Euro pro Jahr der Bundesmittel für
146 die Länder Berlin, Bremen und Hamburg, für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-
147 Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie für das Saarland bereit-
148 gestellt.

149 (4) Von den 40 Mio. Euro erhalten

150 a) im Jahr 2021 das Land Berlin 18,4 Mio. Euro, das Land Bremen 1,15 Mio. Euro
151 und das Land Hamburg 3,45 Mio. Euro; im Jahr 2022 das Land Berlin 25,6 Mio.
152 Euro, das Land Bremen 1,6 Mio. Euro und das Land Hamburg 4,8 Mio. Euro; in
153 den Jahren 2023 bis 2027 das Land Berlin jeweils 30,0 Mio. Euro, das Land
154 Bremen jeweils 2,0 Mio. Euro und das Land Hamburg jeweils 8,0 Mio. Euro,

155 b) im Jahr 2021 das Land Brandenburg 2,716 Mio. Euro, das Land Mecklenburg-
156 Vorpommern 1,273 Mio. Euro, das Land Sachsen 4,618 Mio. Euro, das Land
157 Sachsen-Anhalt 3,087 Mio. Euro und das Land Thüringen 4,306 Mio. Euro; im
158 Jahr 2022 das Land Brandenburg 1,254 Mio. Euro, das Land Mecklenburg-Vor-
159 pommern 0,534 Mio. Euro, das Land Sachsen 1,921 Mio. Euro, das Land Sach-
160 sen-Anhalt 1,235 Mio. Euro und das Land Thüringen 2,056 Mio. Euro und

161 c) das Saarland in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 1 Mio. Euro.

162 (5) Die Finanzierung der Pauschalen erfolgt in den Jahren 2021 bis 2024 nur durch
163 die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfa-
164 len, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein; die Aufteilung erfolgt anteilig gemäß den
165 berechneten Bundesmitteln in den Jahren 2021 bis 2024 vor Abzug der Finanzierungs-
166 anteile. In den Jahren 2025 bis 2027 erfolgt die Finanzierung der Pauschalen

167 a) durch die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-
168 Anhalt, Thüringen und das Saarland zusammen in Höhe von jährlich 5 Mio.

169 Euro; die Aufteilung erfolgt anteilig gemäß den bezogenen Bundesmitteln in den
170 Jahren 2025 bis 2027 und

171 b) durch die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nord-
172 rhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zusammen in Höhe
173 von jährlich 35 Mio. Euro; die Aufteilung erfolgt anteilig gemäß den berechneten
174 Bundesmitteln in den Jahren 2025 bis 2027 vor Abzug der Finanzierungsanteile.

175 Mit dem Jahr 2027 enden die Pauschalen.

176 § 5

177 Mittelzuweisung durch den Bund

178 (1) Der Bund weist die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen
179 Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Sie geben diese in voller Höhe an ihren di-
180 rekten Hochschulbereich weiter. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen ent-
181 sprechend den Verpflichtungserklärungen der Länder nach § 2. Die Länder führen die
182 Vereinbarung administrativ durch.

183 (2) Die einzelnen Länder rufen die jährliche Zuweisung bedarfsgerecht ab.

184 (3) Die Länder belegen dem Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel
185 im Rahmen der Berichtspflicht. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mit-
186 tel als Zuwendung nach den einschlägigen Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung
187 bzw. jeweiligen Landeshaushaltsordnung an Dritte, insbesondere nichtstaatliche
188 Hochschulen, weitergegeben werden. Das Land darf aus Bundesmitteln keine Rück-
189 lagen bilden.

190 (4) Das Land prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Zuweisung
191 der Bundesmittel ist zu erstatten, soweit die Förderung durch das jeweilige Land nach
192 Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsver-
193 fahrensgesetzes, oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit
194 zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

195 (5) Der zuständige Landesrechnungshof ist der des jeweiligen Landes; er unter-
196 richtet den Bundesrechnungshof, dessen Rechte nach § 91 der Bundeshaushaltsord-
197 nung unberührt bleiben.

198 § 6

199 Mittelbereitstellung durch die Länder

200 (1) Die einzelnen Länder verpflichten sich, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe
201 der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Die Mittelzuweisung
202 des Bundes erfolgt unter Vorbehalt einer länderseitigen Bereitstellung von zusätzli-
203 chen Mitteln in gleicher Höhe im selben Jahr.

204 (2) Die Zusätzlichkeit der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Landesmittel
205 weist jedes Land im Rahmen der Berichterstattung nach § 7 unter Verwendung der

206 Anlage 3 nach, wobei die Grundfinanzierung im Sinne dieser Vereinbarung des Jahres
207 2020 als Basiswert für den Ausweis der Zusätzlichkeit festgelegt wird.

208 (3) Die Mittelbereitstellung erfolgt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

209 (4) Hat ein Land weniger eigene Mittel bereitgestellt, als es Bundesmittel erhalten
210 hat, oder unterschreitet in einem Land die Grundfinanzierung der Hochschulen im
211 Sinne der vorliegenden Vereinbarung den für das Land festgelegten Basiswert, so
212 muss das Land die Differenz innerhalb der zwei folgenden Jahre ausgleichen. Erfolgt
213 dies nicht, so reduziert sich dessen Anspruch auf Bundesmittel entsprechend. Bereits
214 zu viel gezahlte Bundesmittel werden im Rahmen der Zuweisung verrechnet. Hat ein
215 Land mehr eigene Mittel bereitgestellt als es Bundesmittel erhalten hat, so kann das
216 Land diese Mehrleistung in den beiden folgenden Jahren anrechnen, soweit diese
217 noch nicht zum Ausgleich von Minderleistungen angerechnet wurden.

218 (5) Das Land weist die jeweiligen Bundes- und Landesmittel unter dem Förder-
219 zweck „Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*“ getrennt von den sonstigen Hoch-
220 schulmitteln aus; dies kann auch in den Erläuterungen des Haushaltsplans erfolgen.

221

§ 7

222

Berichterstattung

223 (1) Die Länder berichten im Rahmen eines jährlichen quantitativen Monitorings je-
224 weils zum 31. Januar eines Jahres über die Umsetzung des Zukunftsvertrags im Vor-
225 vorjahr. Dabei sind die Bereitstellung und Verwendung der Bundesmittel und der zu-
226 sätzlich bereitgestellten eigenen Mittel tabellarisch gemäß Anlagen 3 und 4 darzule-
227 gen. Das Büro der GWK fasst die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusam-
228 men, der veröffentlicht wird.

229 (2) Die Länder nehmen beginnend zum 31. Januar 2025 für den Zeitraum 1. Januar
230 2021 bis 31. Dezember 2023 und danach alle drei Jahre für die jeweils drei letzten
231 Jahre eine qualitative Bewertung der im Rahmen des Zukunftsvertrags finanzierten
232 Maßnahmen und der Erreichung der Ziele nach § 1 vor und nehmen dabei auf ihre
233 Verpflichtungserklärungen Bezug. Die Länder berücksichtigen dabei Indikatoren, die
234 über die qualitativen und quantitativen Entwicklungen an den Hochschulen Auskunft
235 geben, insbesondere die Verteilungsparameter gemäß § 3 Absatz 3 der Vereinbarung.
236 Vorrangig ist auf Daten der amtlichen Statistik zurückzugreifen. Es können auch ge-
237 eignete Untersuchungen bzw. Studien herangezogen werden. Das Büro der GWK
238 fasst die Berichte zu einem Gesamtbericht zusammen, der veröffentlicht wird.

239
240

§ 8 Evaluation

241 (1) Bund und Länder bitten den Wissenschaftsrat, die regelmäßige Evaluation die-
242 ser Vereinbarung durchzuführen. Die Evaluation erfolgt [Sz3b/Bund] erstmals im Jahr
243 2025 mit einem Zwischenbericht und im Jahr 2028 mit einem finalen Evaluationsbe-
244 richt, danach jeweils zwei alle fünf Jahre vor Ende der Laufzeit der Verpflichtungser-
245 klärungen der Länder] [erstmals im Jahr 2025, danach jeweils zwei Jahre vor Ende der
246 Laufzeit der Verpflichtungserklärungen der Länder], um den Erfolg des Zukunftsver-
247 trags, der durchgeführten Maßnahmen, seiner Mechanismen sowie seiner Auswirkun-
248 gen auf das deutsche Hochschulsystem aus wissenschaftspolitischer Sicht zu beurtei-
249 len.

250 (2) Bund und Länder beraten und beschließen [Bund] erstmals im Jahr 2027 und
251 danach jeweils ein Jahr vor Ende der Laufzeit der Verpflichtungserklärungen über in-
252 haltliche und finanzielle Anpassungsbedarfe] [Länder] erstmals im Jahr 2027 und da-
253 nach jeweils ein Jahr vor Ende der Laufzeit der Verpflichtungserklärungen über inhalt-
254 liche und finanzielle Anpassungsbedarfe, auch über die Sicherung der jährlichen Mit-
255 telsteigerung aufgrund der Kostenentwicklung,] unter Berücksichtigung der Ergeb-
256 nisse der Evaluation nach Absatz 1.

257 (3) Die Ergebnisse der Evaluation werden nach Beratung in der GWK veröffentlicht.

258
259

§ 9 Schlussbestimmungen

260 (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt ab dem 1.
261 Januar 2021.

262 (2) Ändern sich nachträglich wesentliche Umstände oder Verhältnisse, die für die
263 Inhalte dieser Vereinbarung maßgeblich waren, können der Bund oder mindestens vier
264 Länder eine Anpassung dieser Vereinbarung verlangen.

265 (3) Kommt eine Anpassung nicht zustande oder ist sie einer Vertragspartei nicht
266 zumutbar, können der Bund oder mindestens acht Länder die Vereinbarung mit auflö-
267 sender Wirkung für die Zukunft kündigen. Eine Kündigung ist erstmals [Sz3b/Bund:
268 sieben zehn] [sieben] Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zulässig. Die Kün-
269 digungsfrist beträgt fünf Jahre zum Ende des Kalenderjahres.

270 (4) Kommt es zu einer Kündigung, verständigen sich Bund und Länder in der GWK
271 binnen eines Jahres nach Erklärung der Kündigung über die Abwicklung der in dieser
272 Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen.

273 (5) Die außerordentliche Kündigung eines einzelnen Landes führt zum Ausschei-
274 den nur dieses Landes aus der Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres.

275 (6) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in
276 Kraft.

Anlage 1

Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i> Übersicht über mögliche Maßnahmen und Indikatoren		
Ziel	Teilziel	Beispielhafte Maßnahmen
Erhalt der Studienkapazitäten (Beispielhafte Indikatoren zur Nachverfolgung der Entwicklung: Zahl und Quote der Studienanfänger, Zahl der Studierenden)	<u>Erhalt der Lehrkapazität</u>	Erhalt des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals
		Bedarfsorientierte Schwerpunktsetzung in bestimmten Fächergruppen
		Erhöhung des Anteils des hauptberuflichen Personals in der Lehre
	<u>Verbesserung/Erhalt der lehrbezogenen Infrastruktur</u>	lehrbezogene Investitionen
		Mietausgaben
	<u>Verbesserung der Betreuungssituation</u>	Ausbau von Dauerbeschäftigungen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals auf unterschiedlichen Ebenen (inkl. Professuren) (ohne Drittmittel)

Hohe Qualität in Studium und Lehre, gute Studienbedingungen / Rahmenbedingungen des Studiums (Beispielhafte Indikatoren zur Nachverfolgung der Entwicklung: Zahl/Anteil der Studierenden in Regelstudienzeit, Zahl der Absolventen, Absolventenquote, Studienerfolgsquote, Abbruchquote, Betreuungsrelationen,	(je nach Bedarf in bestimmten Fächergruppen (Medizin, MINT, Lehramt,...), Hochschultypen, etc.)	Weiterentwicklung des Beratungs- und Betreuungsangebots in der Breite
		Weiterentwicklung der Curricula
	<u>Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur</u>	Digitale Infrastruktur/Ausstattung ausbauen
		Einsatz digitaler Lehr- und Lernmedien in der Breite
		Verbesserung der digitalen Verwaltung
	<u>Steigerung der Lehrqualität</u> (je nach Bedarf in bestimmten Fächergruppen (Medizin, MINT, Lehramt,...), Hochschultypen, etc.)	Förderung innovativer Lehr- und Lernformen sowie innovativer Studienangebote
		Transfer digitaler Lehrformate in die Breite
		Weiterentwicklung der Curricula in der Breite, Berufsfeldorientierung

Ergebnisse der Studienverlaufsstatistik)		Lernplattformen, die Studierende als Akteure des Lernprozesses besser einbeziehen
		Hochschuldidaktische Weiterbildungen von Lehrenden und für Lehrende, z.B. zu Digitalisierung, Heterogenität
	<u>Mehr Durchlässigkeit im Bildungssystem, Adressierung von Heterogenität</u>	Förderung von Maßnahmen für Studierende
	(je nach Bedarf in bestimmten Fächergruppen (Medizin, MINT, Lehramt,...), Studienarten, Hochschultypen etc.)	Gezielte Stärkung dualer Hochschulen und Ausbau dualer Studiengänge sowie von Fachhochschulen
	<u>Verbesserung von Übergängen im Bildungssystem</u>	Vor- und Brückenkurse, Orientierungsmodule, besondere Studieneingangsphasen
	(zwischen Schule und Hochschule, in der Studieneingangsphase, zwischen Studienstufen und nach dem Studium in den Beruf)	Career-Center Alumni-Arbeit

		Verbesserung der Auswahlverfahren
	<u>Internationalisierung des Studiums und Mobilität</u>	Internationale Gastprofessuren
		Fremdsprachiges, insbesondere englischsprachiges Lehrangebot
		Erhöhung der Zahl der Studiengänge mit verbindlichem Auslandsaufenthalt
		Erhöhung der Studierenden-Mobilität, Erhöhung der Incoming- / Outgoing-Quoten
	<u>Qualitätssicherung</u>	Monitoring von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Lehre (bspw. Studienverlaufs- und Prüfungsmonitoring)
		Verbreitung von Leitbildern für die Lehre
		Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen

		Berufsorientierung von Studiengängen
		Identifizierung und Verbreitung wirksamer und modellhafter Innovationen
	<u>Gleichstellung</u>	Erhöhung des Frauenanteils beim hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal
		Zahl der weiblichen Studierenden im MINT-Bereich erhöhen

Anlage 2

Aufbau und Struktur der Verpflichtungserklärungen der Länder

Gliederung:

1. Darstellung der Ausgangslage des Landes (*gemäß § 2 Abs. 2 BLV*)

Qualitative und quantitative Darstellung der spezifischen Herausforderungen und Bedarfe des Landes im Bereich Studium und Lehre (ggf. nach Hochschultypen und Fächergruppen). Dabei sollen Aussagen zu folgenden Punkten getroffen werden: Mischparameter (Studienanfänger, Studierende, Absolventen), ggf. nach Hochschultypen (vgl. § 3 Abs. 3 BLV), wissenschaftliches Personal: befristet/unbefristet, hauptberufliches Personal (vgl. § 1 Abs. 2 BLV), Betreuungsverhältnisse bzw. Betreuungssituation (vgl. § 1 Abs. 2 BLV) und Studien-erfolg, Studienabbruch (vgl. § 1 Abs. 3 BLV).

2. Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen (*gemäß § 2 Abs. 2 BLV*)

- Aus der Ausgangslage abgeleitet: begründete Ziele und Schwerpunkte für die Laufzeit der Verpflichtungserklärungen der Länder
- Verbindung mit den hochschulplanerischen Zielstellungen des Landes
- Pro Schwerpunkt: Zentrale Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 und 3 BLV (bspw. aus dem Maßnahmenkatalog)
- Qualitative bzw. quantitative Indikatoren zur Darstellung der Entwicklung in den Schwerpunkten (zwecks Berichterstattung nach § 7 Abs. 2 BLV) und zum Nachweis der Durchführung der Maßnahmen

Umfang:

- Die Darstellung der Ausgangslage (quantitativ sowie qualitativ) sollte zwischen zwei und drei Seiten umfassen.
- Pro Schwerpunkt (samt Zielen und Maßnahmen) erscheint eine Seite als angemessen.

Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen der Länder („Konsultationsverfahren“):

- Das Land erstellt die Verpflichtungserklärung bis zum 15. Januar des Vorjahres ihres Inkrafttretens und leitet den Entwurf dem Bund auf Arbeitsebene zu (*erstmals Herbst 2019 bis Januar 2020*).
- Der Bund prüft die Verpflichtungserklärung. Er kann dem Land auf Arbeitsebene Empfehlungen und Änderungsvorschläge übermitteln (*erstmals Januar bis Februar 2020*).

- 34
- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40
- 41
- 42
- 43
- 44
- 45
- 46
- 47
- 48
- 49
- Offene Fragen werden zwischen dem Bund und dem Land geklärt und ggf. eine Überarbeitung der Verpflichtungserklärung besprochen (*erstmals März bis April 2020*).
 - Auf Basis der Ergebnisse der bilateralen Gespräche sowie der Empfehlungen des Bundes überarbeitet das Land ggf. die Verpflichtungserklärung (*erstmals April bis Mai 2020*).
 - Die überarbeiteten Verpflichtungserklärungen der Länder werden zu Beginn des Vorjahres ihres Inkrafttretens in einer Sitzung der entsprechenden GWK-Facharbeitsgruppe besprochen und dabei aus einer länderübergreifenden und überregionalen Perspektive heraus betrachtet. Daraufhin sind ggf. noch Anpassungen durch das Land möglich (*erstmals Mai 2020*).
 - Die Verpflichtungserklärungen der Länder werden von der Facharbeitsgruppe der GWK zu ihrer Sommersitzung vorgelegt. Die GWK nimmt die Verpflichtungserklärungen der Länder zur Kenntnis. Die finalen Verpflichtungserklärungen der Länder werden veröffentlicht (*erstmals Sommer 2020*).

Anlage 3

Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne des Zukunftsvertrags <i>Studium und Lehre stärken</i> (Berichtsjahr 20xx)				
	Kategorie	Haushaltskapitel /-titel bzw. Produktgruppe und Kontenbereich	Betrag IST in Mio. €	Ausfüllhinweise
Grundhaushalte der Hochschulen				
1	Summe der "direkten" Hochschulkapitel/-produktgruppen			
2	(+) Leistungsorientierte Mittelverteilung (soweit <u>nicht</u> in Zeile 1 enthalten)			
3	(-) Versorgungslasten, Erstattungen für Beihilfe (soweit in Zeile 1 enthalten)			Im Sinne des Zukunftsvertrags keine Grundfinanzierung, da diese Mittel den Hochschulen faktisch nicht zur Verfügung stehen. Beihilfen: soweit im Landeshaushalt enthalten.
4	(-) Investitionen soweit in Zeile 1, 2 enthalten und im Haushalt ausgewiesen			Sofern unter den Landesmitteln zur Sicherung des laufenden Grundbetriebs Investitionsmittel enthalten sind, aber nicht gesondert ausgewiesen werden, bleiben diese unberücksichtigt. Gesonderte Investitions- und Forschungsförderprogramme werden in diesem Zusammenhang nicht dargestellt. Ein Abzug erfolgt nicht für aus Hochschulpakt (HSP) oder Zukunftsvertrag (Bundes- und/oder Landeskofinanzierungsmittel) finanzierten Investitionen.
Hochschulpakt 2020 (bis 2023)				
5	(-) Landeskofinanzierung HSP soweit in Zeile 1 enthalten			
6	(+) gesondert ausgewiesene Programme aus HSP-Mitteln (einschließlich Bundeszuweisung und Landeskofinanzierung)			Außerhalb der direkten Hochschulkapitel/-produktgruppen ausgewiesene Mittel aus dem HSP (Bundes- und Landesmittel).
7	(-) Bundesmittel HSP (soweit in Zeilen 1, 2, 6, 13, 14, 15 enthalten)			
8	(-) Landeskofinanzierung HSP soweit in Zeilen 2, 6, 13, 14, 15 enthalten			

Zukunftsvertrag (ab 2021)				
9	(-) Landeskofinanzierung Zukunftsvertrag soweit in Zeile 1 enthalten			
10	(+) gesondert ausgewiesene Programme aus Zukunftsvertragsmitteln (einschließlich Bundeszuweisung und Landeskofinanzierung)			Außerhalb der direkten Hochschulkapitel/-produktgruppen ausgewiesene Mittel aus dem Zukunftsvertrag (Bundes- und Landesmittel).
11	(-) Bundesmittel Zukunftsvertrag (soweit in Zeilen 1, 2, 10, 13, 14, 15 enthalten)			
12	(-) Landeskofinanzierung Zukunftsvertrag soweit in Zeilen 2, 10, 13, 14, 15 enthalten			
Sonstige Mittel für die Hochschulen				
13	(+) Zuführungen an Hochschulen aus Fonds oder Sondervermögen			Auch hier können HSP-/Zukunftsvertragsmittel enthalten sein.
14	(+) sonstige Zurechnungen (z. B. QSL-Mittel und Ähnliches)			Auch hier können HSP-/Zukunftsvertragsmittel enthalten sein.
15	(+) Zuschuss an staatlich anerkannte, staatlich refinanzierte Hochschulen			Auch hier können HSP-/Zukunftsvertragsmittel enthalten sein.
16	(-) sonstige Absetzungen (z. B. BAföG-Verwaltung, Drittmittel) (soweit in Zeile 1 enthalten)			Mittel, die an die Hochschulen fließen, aber nicht der Grundfinanzierung im Sinne des Zukunftsvertrags zuzuordnen sind.
17	(=) Ergebnis: Grundfinanzierung im Sinne des Zukunftsvertrags			
	<i>Nachrichtlich: Ausgangslage Grundfinanzierung i. S. d. Zukunftsvertrags im Jahr 2020</i>			Das ist der Basiswert gemäß § 6 Absatz 2.

Anlage 4

Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i>: Übersicht über die Mittelbereitstellung und -verwendung im Jahr 20xx	
	Betrag
Bereitgestellte Mittel (Gesamtsumme)	<i>Gesamtsumme</i>
davon Bundesmittel	<i>Teilsumme</i>
davon Landesmittel	<i>Teilsumme</i>
Vom Land zugewiesene Mittel nach Schwerpunkten bzw. Maßnahmen gemäß Verpflichtungserklärung (Gesamtsumme bzw. nur Bundesmittel) ¹	
Schwerpunkt/Maßnahme 1	<i>Teilsumme</i>
Schwerpunkt/Maßnahme 2	<i>Teilsumme</i>
Schwerpunkt/Maßnahme 3	<i>Teilsumme</i>

¹ Die Teilsummen addieren sich zur Gesamtsumme.

[Sz1: Anlage 5

Mittelbereitstellung durch den Bund gemäß § 3 Absatz 1:

<u>Jahr(e)</u>	<u>Bundesmittel</u>
2021	1.880.000.000 €
2022	1.880.000.000 €
2023	1.936.400.000 €
2024	1.994.492.000 €
2025	2.054.326.760 €
2026	2.115.956.563 €
ab 2027	2.179.435.260 €

]

[Sz3a: Anlage 5

Mittelbereitstellung durch den Bund gemäß § 3 Absatz 1:

<u>Jahr(e)</u>	<u>Bundesmittel</u>
<u>2021</u>	<u>1.880.000.000 €</u>
<u>2022</u>	<u>1.880.000.000 €</u>
<u>2023</u>	<u>1.994.492.000 €</u>
<u>2024</u>	<u>2.054.326.760 €</u>
<u>2025</u>	<u>2.115.956.563 €</u>
<u>2026</u>	<u>2.179.435.260 €</u>
<u>ab 2027</u>	<u>2.244.818.317 €</u>

]

[Sz3b: Anlage 5

Mittelbereitstellung durch den Bund gemäß § 3 Absatz 1:

Jahr(e)	Bundesmittel
2021	1.880.000.000 €
2022	1.880.000.000 €
2023	1.994.492.000 €
2024	2.054.326.760 €
2025	2.115.956.563 €
2026	2.179.435.260 €
2027	2.244.818.317 €
2028	2.312.162.867 €
2029	2.381.527.753 €
ab 2030	2.452.973.586 €

1